

# 1. Satzung zur Änderung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.11.1999

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.6.1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425) und dem Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367) hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße am 29. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Satzungsänderung

1. Der § 1 Absatz 2 wird neu gefasst:

„(2) Der Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,30 EUR
von mehr als 3 bis 6 Stunden	30,70 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,90 EUR“

2. In dem § 1 Absatz 3 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15,30 EUR“ ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2002 in Kraft.



Ernst  
Verwaltungsverbandsvorsitzender



Kodersdorf, 10.12.2001